



Politische Gemeinde Herdern

Beitrags- und Gebührenreglement

Erstellungsjahr: 1999

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	SEITE 2
Art. 1	Grundsatz, Geltungsbereich	Seite 2
Art. 2	Begriff der Beiträge, Gebühren und Ersatzabgaben	Seite 2
Art. 3	Begriff der Erschliessungsanlagen	Seite 2
Art. 4	Begriff der Anlagekosten	Seite 3
Art. 5	Sicherstellung und Verzinsung	Seite 3
Art. 6	Stundung	Seite 3
Art. 7	Sonderregelung	Seite 3
Art. 8	Zuständigkeiten (fakultativ)	Seite 3
Art. 9	Rechtsmittel	Seite 4
2.	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE	SEITE 4
Art. 10	Grundsatz der Beitragspflicht	Seite 4
Art. 11	Bemessungsgrundsätze	Seite 4
Art. 12	Massgebende Kosten	Seite 5
Art. 13	Massgebliche Grundstücksfläche	Seite 5
Art. 14	Erschliessung von mehreren Seiten	Seite 6
Art. 15	Schuldner, Fälligkeit der Beiträge	Seite 6
Art. 16	Verfahren, Rechtsmittel	Seite 6
3.	ANSCHLUSSGEBÜHREN	SEITE 7
Art. 17	Gegenstand	Seite 7
Art. 18	Gebührenpflicht, Schuldner	Seite 7
Art. 19	Bemessungsgrundlagen	Seite 7
Art. 20	Gebührenhöhe Fälligkeit	Seite 7
4.	WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN	SEITE 7
Art. 21	Gegenstand	Seite 7
Art. 22	Schuldner der Benützungsgebühren	Seite 7
Art. 23	Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	Seite 8
Art. 24	Fälligkeit	Seite 8
5.	ERSATZABGABEN	SEITE 8
Art. 25	Grundsatz	Seite 8
Art. 26	Höhe der Abgaben, Verwendung	Seite 8
Art. 27	Rückerstattung der Ersatzabgaben	Seite 8
Art. 28	Verfahren, Fälligkeit	Seite 8
6.	GEBÜHREN ÜBER DAS BAUWESEN	SEITE 8
Art. 29	Gegenstand	Seite 8
Art. 30	Schuldner der Gebühren	Seite 9
Art. 31	Bewilligungsgebühren	Seite 9
Art. 32	Fälligkeit	Seite 9
7.	KANZLEIGEBÜHREN	SEITE 9
Art. 33	Gegenstand	Seite 9
Art. 34	Bemessungsgrundsatz	Seite 9
Art. 35	Änderungen der Kanzleigebühren	Seite 9
8.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	SEITE 10
Art. 36	Inkrafttreten	Seite 10

Gestützt auf die §§ 47 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996 sowie des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) und des Organisationsreglementes der Politischen Gemeinde Herdern erlässt die Gemeinde Herdern das nachfolgende

BEITRAGS- UND GEBÜHRENREGLEMENT

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz, Geltungsbereich

- ¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, wiederkehrende Gebühren, Ersatzabgaben für Spiel- und Parkplätze, Gebühren über das Bauwesen, sowie weitere Gebühren.
- ² Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Kosten für die Erschliessungswerke und deren zugehörige zentrale Anlagen nicht überschreiten.
- ³ Die in diesem Reglement umschriebenen öffentlichen Abgaben sind zweckgebunden zu verwenden. Die Gemeinde kann allenfalls zweckgebundene Fonds äufnen.
- ⁴ Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 2 Begriff der Beiträge, Gebühren und Ersatzabgaben

- ¹ Als Erschliessungsbeitrag wird der von den Grundeigentümern zu leistende Beitrag an die Baukosten von Erschliessungsanlagen und den zugehörigen zentralen Anlagen bezeichnet.
- ² Anschlussgebühren sind die vom Grundeigentümer zu erbringenden Abgaben für den Anschluss an Erschliessungsanlagen. Sie dienen der Finanzierung von Bau und Ausbau von Werkleitungen, Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen.
- ³ Wiederkehrende Gebühren sind die von Grundeigentümern zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerungen, Betrieb und Unterhalt von Werken und Anlagen zu decken haben.
- ⁴ Ersatzabgaben sind vom Bauherrn an die Gemeinde zu leisten, sofern er seinen Verpflichtungen gemäss § 71 und § 73 PBG nicht nachkommen kann.

Art. 3 Begriff der Erschliessungsanlagen

- ¹ Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie, öffentliche Beleuchtungen sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.
- ² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrassen, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

**Art. 4
Begriff der
Anlagekosten**

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

**Art. 5
Sicherstellung
und Verzinsung**

- ¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.
- ² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.
- ³ Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlichen Körperschaften zu verzinsen.

**Art. 6
Stundung**

- ¹ Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung nachzukommen.
- ² Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Gesuch fällt die Stundung dahin.
- ³ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach PBG § 49, Absatz 3.

**Art. 7
Sonderregelung**

Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.

**Art. 8
Zuständigkeiten**

- ¹ Die Gemeinde kann die Wasser- und Elektrizitätsversorgung an die auf dem Gemeindegebiet tätigen Körperschaften, soweit diese die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen aufweisen, übertragen. Der Gemeinderat ist befugt, mit diesen Körperschaften eine vertragliche Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschliessen.
- ² Im Rahmen dieser Regelung können die Körperschaften ermächtigt werden, die in ihrem Versorgungsbereich vom Gemeinderat veranlagten Erschliessungsbeiträge und Gebühren direkt in Rechnung zu stellen und zu beziehen. Ebenso können die Körperschaften ermächtigt werden, die Mengenpreise (Tarif) in ihrem Versorgungsgebiet selbständig zu regeln.

- ³ Der Gemeinderat kann nach vorheriger Anhörung der Körperschaften Richtlinien zur Tarifgestaltung erlassen. Mit den Richtlinien soll sichergestellt werden, dass die Verbrauchspreise unter nachhaltiger Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Erfordernisse festgelegt werden. Gleichzeitig soll eine weitgehende Harmonisierung der Tarife auf dem ganzen Gemeindegebiet angestrebt werden.
- ⁴ Die Beziehungen zwischen den Korporationen und den Leistungsbezügern sind in einem Reglement festzulegen.
- ⁵ Die Veranlagung von Beiträgen und einmaligen Anschlussgebühren erfolgt durch den Gemeinderat.
- ⁶ Die Rechnungsstellung für wiederkehrende Gebühren und Tarife erfolgt durch den Gemeinderat oder die beauftragten Werke beziehungsweise Körperschaften.

**Art. 9
Rechtsmittel**

Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

2. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

**Art. 10
Grundsatz der
Beitragspflicht**

- ¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.
- ² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.
- ³ Ein besonderer Vorteil im Sinne von Abs. 1 entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird. Für Strassen gilt der Vorteil auch, wenn eine bestehende, ungenügende Erschliessungsanlage verbessert wird.
- ⁴ Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.
- ⁵ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt der Grundsatz der Beitragspflicht ebenfalls.

**Art. 11
Bemessungs-
grundsätze**

- ¹ Der Gemeinderat verlegt die Anlagekosten der Erschliessungsanlage, unter Abzug allfälliger Leistungen von Bund und Kanton, auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils (prozentuale Kostenüberwälzung gemäss § 53 PBG).

- ² Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.
- ³ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.
- ⁴ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt bei Neubauten (in % der massgebenden Kosten):
 - 100 % für Gestaltungspläne
 - 100 % für Erschliessungsstrassen und –wege
 - 80 % für Sammelstrassen
 - 50 % für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen
 - 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen
- ⁵ Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende Massnahmen gelten die selben Anteile (Abs. 4) wie für die Anlagen denen sie zugeordnet sind.
- ⁶ Bei Trottoirbauten werden beidseits der Strasse Beiträge erhoben.
- ⁷ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 4 nicht eindeutig zugeordnet werden können, und bei Ausbauten oder Korrekturen legt der Gemeinderat die Ansätze fest.

**Art. 12
Massgebende
Kosten**

- ¹ Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde verbleibenden, in Art. 4 genannten Anlagekosten.
- ² Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.
- ³ Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon in erheblichem Ausmass einem Benützerkreis ausserhalb des Erschliessungssperimeters, ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Kosten angemessen zu berücksichtigen.

**Art. 13
Massgebliche
Grundstücks-
fläche**

- ¹ Die einzelnen Beiträge der Grundeigentümer werden generell nach der Grundstücksfläche bestimmt.
- ² Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind. Die Fläche wird im Perimeterplan eingezeichnet.
- ³ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die vierfache anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgeblich.
- ⁴ Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnützungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.
- ⁵ Grundeigentümer, die einen aussergewöhnlichen Erschliessungsaufwand verursachen, haben für die Mehrkosten aufzukommen.

**Art. 14
Erschliessung
von mehreren
Seiten**

- ¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.
- ² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

**Art. 15
Schuldner /
Fälligkeit der
Beiträge**

- ¹ Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
- ² Die Beiträge werden mit der Fertigstellung des Bauwerks und mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
- ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

**Art. 16
Verfahren,
Rechtsmittel**

- ¹ Vor dem Bau, Ausbau oder der Korrektur einer Erschliessungsanlage erstellt der Gemeinderat zusammen mit dem Bauprojekt einen provisorischen Kostenverteiler. Dieser enthält:
 - a) Die Bezeichnung der Grundstücke oder Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden (Perimeterplan)
 - b) Das Verzeichnis der beitragspflichtigen Eigentümer
 - c) Die geschätzten Anlagekosten des Werks, Angaben über Beiträge von Bund und Kanton sowie den prozentualen Anteil der Gemeinde und der Grundeigentümer
 - d) Die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge
- ² Der provisorische Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
- ³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Anschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrags beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.
- ⁴ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage werden die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den Grundeigentümern mit eingeschriebener Post zugestellt.
- ⁵ Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet zu erheben.

3. ANSCHLUSSGEBÜHREN

- Art. 17
Gegenstand** Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.
- Art. 18
Gebührenpflicht,
Schuldner**
- ¹ Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.
 - ² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften. Bei einer Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
 - ³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementgewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau in-ner 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt.
- Art. 19
Bemessungs-
grundlagen** Die Berechnungsart und die Bemessungsgrundlagen sowie die Ansätze der einmaligen Anschlussgebühren sind in der Gebühren- und Tarifordnung festgelegt.
- Art. 20
Gebührenhöhe
Fälligkeit** Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegen-schaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Bau-bewilligung.

4. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

- Art. 21
Gegenstand** Wiederkehrende Gebühren sind die von den Grundeigentümern zu leisten-den Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Erweiterung, Betrieb und Unterhalt von Werken und Anlagen zu decken haben. Sie dienen e-benso der Finanzierung des Baus von Kanalisationen und zentralen Ab-wasserreinigungsanlagen, soweit keine Erschliessungsbeiträge nach Pla-nungs- und Baugesetz zu erheben sind.
- Art. 22
Schuldner der
Benützungsg-
Gebühren**
- ¹ Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisationen. Wird eine Anlage vorübergehend nicht in Anspruch ge-nommen gilt die Gebührenpflicht weiterhin.
 - ² Schuldner der Benützungsggebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. Baurechtseigentümer von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kana-lisationsanlagen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.

**Art. 23
Bemessungs-
grundlagen,
Gebührenhöhe**

- ¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kosten- deckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werthaltung der Anlagen festzulegen.
- ² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelas- tung basierenden Mengenpreis (Tarif). Die Höhe der wiederkehrenden Gebühr und des Tarifs ist in der Gebühren- und Tarifordnung, oder in den Tarifblättern der Korporationen festgelegt.

**Art. 24
Fälligkeit**

- ¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden gemäss den Werkreglementen erhoben.
- ² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezah- len.

5. ERSATZABGABEN

**Art. 25
Grundsatz**

Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spiel- oder Autoabstellplät- zen gemäss den §§ 70 und 72 PBG nicht nachkommen, so hat er der Ge- meinde als Ausgleich Ersatzabgaben gemäss §§ 71 und 73 PBG zu ent- richten.

**Art. 26
Höhe der Ab-
gaben
Verwendung**

- ¹ Die Höhe der Ersatzabgaben ist in der Gebühren- und Tarifordnung fest- gelegt.
- ² Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentli- chen Spiel- bzw. Autoabstellplätzen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentü- mers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffent- lichen Anlage.

**Art. 27
Rückerstattung
der Ersatzab-
gaben**

- ¹ Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Parkplatz- oder Spielplatzherstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranla- gungsfrist eingereicht wird.
- ² Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von 5 Jahren jährlich jeweils um 10 %.
- ³ Das Gesuch um Rückerstattung muss vor Ablauf der Verjährungsfrist eingereicht werden.

**Art. 28
Verfahren,
Fälligkeit**

Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

6. GEBÜHREN ÜBER DAS BAUWESEN

**Art. 29
Gegenstand**

Der Gemeinderat erhebt Gebühren für die Durchführung des Baubewilli- gungsverfahrens und die erforderlichen Baukontrollen.

**Art. 30
Schuldner der
Gebühren**

Schuldner der Gebühren ist der Bauherr.

**Art. 31
Bewilligungs-
gebühren**

- ¹ Die genaue Regelung der Bewilligungsgebühren erfolgt in der Gebühren- und Tarifordnung.
- ² In diesen Gebühren ist die Behandlung des Baugesuchs, das Ausstellen der Bewilligung und die Zwischen- und Schlusskontrolle der Baute oder Anlage inbegriffen.
- ³ In besonderen Fällen können die Gebühren bis 50 % über den Höchstansatz erhöht werden. Der Beschluss darüber ist zu begründen.
- ⁴ Die Gebühren werden nach Bauvolumen und Zeitaufwand bemessen.
- ⁵ Barauslagen, insbesondere die Kosten von Expertisen oder speziellen Bewilligungen und Baukontrollen durch Fachleute und Amtsstellen, werden zusätzlich erhoben.
- ⁶ Für abgewiesene Baueingaben und Vorentscheide beträgt die Gebühr max. 60 % der ordentlichen Baubewilligungsgebühr.
- ⁷ Bei Verzicht auf ein bewilligtes Bauvorhaben werden max. 40 % der Gebühren zurückerstattet.
- ⁸ Die Kosten für das Einschneiden des Schnurgerüsts und der Höhenfixierung werden vom beauftragten Ingenieurbüro nach Aufwand direkt dem Bauherrn verrechnet.

**Art. 32
Fälligkeit**

Die Bewilligungsgebühren werden in der Baubewilligung veranlagt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

7. KANZLEIGEBÜHREN

**Art. 33
Gegenstand**

- ¹ Die Gemeindeverwaltung erhebt für ihre Leistungen Gebühren, soweit nicht besondere Gebührevorschriften bestehen.
- ² Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, sofern sie nicht dem Staat abzuliefern sind.
- ³ In Fürsorgeangelegenheiten werden keine Gebühren erhoben.
- ⁴ Die genaue Regelung erfolgt in der Gebühren- und Tarifordnung.

**Art. 34
Bemessungs-
grundsatz**

- ¹ Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
- ² Für Gebühren und Auslagen haften die Direktbeteiligten solidarisch.

**Art. 35
Änderungen der
Kanzleigebühren**

Änderungen der nicht nach Bundes- bzw. kantonalem Recht festgesetzten Gebühren bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 36
Inkrafttreten**

- ¹ Dieses Beitrags- und Gebührenreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
- ² Dieses Beitrags- und Gebührenreglement ersetzt alle bisherigen Bestimmungen über Beiträge und Gebühren der ehemaligen Ortsgemeinden Herdern und Lanzenneunforn.

POLITISCHE GEMEINDE HERDERN

Genehmigungsvermerk:

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 21. Mai 1999

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegemeinderin:

J. Himmelberger

R. Häni

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am:

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per